

Mitteilungspflicht für bestimmte Auslandszahlungen ab 2011

§ 109b EStG 1988 idF BBKG 2010, BGBl I Nr 105/2010

Zwecks Erleichterung der steuerlichen Erfassung im Inland und im Ausland müssen bestimmte Zahlungen über € 100.000,-, die ins Ausland erfolgen, dem Finanzamt gemeldet werden. Die Mitteilungsverpflichtung gilt erstmals für **Auslandszahlungen, die nach dem 31.12.2010 erfolgen**. Auslöser dieser neuen Mitteilungspflicht waren die im Zuge der BUWOG-Privatisierung nach Zypern überwiesenen Beratungshonorare, weshalb die Neuregelung auch als „Lex Meischberger“ bezeichnet wird. In der nachfolgenden Übersicht wird dargestellt, welche Zahlungen in das Ausland zu melden sind und welche nicht.

Unternehmer iS UStG und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts (auch wenn sie Nichtunternehmer sind)	zahlen ins Ausland ►	Zahlungen ins Ausland < € 100.000,- pro Kalenderjahr und pro Leistungserbringer oder • Vornahme Steuerabzug gem § 99 EStG ²⁾ • oder an ausländische Körperschaft, die einer ausl KöSt von mind 15 % unterliegt	Zahlungen ins Ausland > € 100.000,- pro Kalenderjahr und pro Leistungserbringer und • keine Vornahme Steuerabzug gem § 99 EStG ²⁾ • nicht an ausl. Körperschaft mit mind 15 % ausl. KöSt
▼ für eine bestimmte Leistung ▼			
Leistung betrifft Tätigkeiten iS § 22 EStG - selbständige Arbeit	nein		ja Mitteilungspflicht, wenn die Tätigkeit im Inland ausgeübt wird
Vermittlungsleistungen	nein		ja Mitteilungspflicht, wenn a) von unbeschränkt Steuerpflichtigem erbracht oder b) von beschränkt Steuerpflichtigen und sich die Vermittlungsleistungen auf das Inland beziehen
Kaufmännische oder technische Beratung ¹⁾	nein		ja Mitteilungspflicht, wenn „Beratung im Inland“ vorliegt [= ausgeübt wird s.o.]
Andere Leistungen	nein		nein, keine Mitteilungspflicht

¹⁾ Kaufmännische oder technische Beratung im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Der Ausdruck entspricht der Formulierung in § 98 Abs 1 Z 3, § 17 Abs 1 und § 99 Abs 1 Z 5 EStG; abweichend davon jedoch der Wortlaut in § 3a Abs 14 Z 4 UStG (Katalogleistungen), wo mE umfassender von „rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher Beratung“ die Rede ist. Rz 7937 EStR: Kaufmännische Beratung liegt zB vor bei der Tätigkeit von Marktforschern, Unternehmensberatern [diese gehören genau genommen schon zu den Tätigkeiten iS § 22 EStG] und Rationalisierungsfachleuten. Rz 7938 EStR: Technische Beratung steht häufig iZm einer Lizenzvergabe oder einer Überlassung von gewerblichen Erfahrungen (Know-how). In Rz 4114 EStR werden auch Konsulententätigkeiten angeführt.

²⁾ Steuerabzug bei bestimmten Leistungen beschränkt Steuerpflichtiger, insbesondere bei selbständiger Tätigkeit, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird und bei kaufmännischer und technischer Beratung, die im Inland ausgeübt wird.

Inhalt der Mitteilung von Auslandszahlungen und Erfüllung der Mitteilungsverpflichtung gem § 109b EStG

§ 109b EStG 1988 idF BBKG 2010 vulgo „Lex Meischberger“, VO des BMF bleibt abzuwarten

erforderliche Angaben	zum Leistungserbringer	<ul style="list-style-type: none"> • Name (Firma), Wohn- oder Firmenanschrift • internationale Länderkennung des betreffenden Staates • die österr. Steuernummer, wenn vorhanden, sonst die Versicherungsnummer nach § 31 ASVG, wenn vorhanden, sonst die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn vorhanden, sonst das Geburtsdatum;
	zu der im Inland maßgeblich auftretenden natürlichen Person, falls der Leistungserbringer eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist	<ul style="list-style-type: none"> • Name (Firma), Wohn- oder Firmenanschrift [vermutlich, analog zu Leistungserbringer] • internationale Länderkennung des betreffenden Staates [vermutlich, analog zu Leistungserbringer] • die österr. Steuernummer, wenn vorhanden, sonst die Versicherungsnummer nach § 31 ASVG, wenn vorhanden, sonst die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn vorhanden, sonst das Geburtsdatum;
	Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> • die internationale Länderkennung des Landes oder der Länder, in die Zahlungen erfolgt sind • die Höhe der Zahlungen zugunsten des Leistungserbringers • das Kalenderjahr, in dem die Zahlungen geleistet wurden.
wie? im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung, wenn dies für den zur Übermittlung Verpflichteten zumutbar ist. Der BMF wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung mit VO festzulegen.	
bis wann?	<p>..... elektronisch bis Ende Februar des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.</p> <p>..... auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres, wenn der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar ist.</p>	
an wen? an das Finanzamt , das für die Erhebung der Umsatzsteuer des zur Mitteilung Verpflichteten zuständig ist oder im Falle der Umsatzsteuerpflicht wäre.	
Mitwirkungspflicht	Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem zur Übermittlung Verpflichteten alle Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Erfüllung der Mitteilungsverpflichtung benötigt.	
Sanktionen	<ul style="list-style-type: none"> • (Finanz-)Strafrechtliche Haftung als „Beitragstäter“, wenn der Zahlungsempfänger Abgabepflichten verletzt. • Zusätzlich stellt die vorsätzliche Verletzung der Meldepflicht eine Finanzordnungswidrigkeit gem § 49a Abs 3 FinStrG dar. Geldstrafe bis zu 10 % des mitzuteilenden Betrags, höchstens bis zu € 20.000,-. 	